



Sankt Augustin, 5.4.2022

Laufende Nummer: 7/2022

**Bachelorprüfungsordnung 2022 für den Studiengang Nachhaltige Sozialpolitik □
Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation (B.A.) am Standort Sankt Augustin der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 29.03.2022**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Bachelorprüfungsordnung 2022 für den Studiengang

Nachhaltige Sozialpolitik –

Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation (B.A.)

am Standort Sankt Augustin der Hochschule-Bonn-Rhein-Sieg

vom 24.02.2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat der Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Bachelorprüfungsordnung 2017 für den Studiengang „Nachhaltige Sozialpolitik – Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation“ erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 3 Schwerpunktfächer	3
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Regelstudienzeit, Studenumfang, Lehrsprache.....	4
§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist	4
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange	8
§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge	10
II. Regelungen zum Studienverlauf.....	11
§ 12 Prüfungen im Studienverlauf	11
§ 13 Praxissemester	11
III. Regelungen zum Prüfungsverfahren	12
§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Art von Prüfungen.....	12
§ 15 Bewertung von Prüfungen	16
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	17
§ 17 Modulprüfungen	18
IV. Bachelorarbeit.....	18
§ 18 Zweck der Bachelorarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer	18
§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit	19
§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	19
§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Wiederholung	20
§ 22 Zusatzfächer	21
V. Ergebnis der Bachelorprüfung	21
§ 23 Ergebnis der Bachelorprüfung	21
§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote	21
VI. Schlussbestimmungen.....	22
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades	22
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung	23
Anhang: Empfohlener Studienplan und Äquivalenztabelle	25

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang „Nachhaltige Sozialpolitik – Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation“ (kurz: „Nachhaltige Sozialpolitik“) des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs und deren Umsetzung vermitteln. Gleichzeitig soll das Studium die Mobilität, auch internationale Mobilität der Studierenden fördern. Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Probleme sozialpolitischen Handelns und Entscheidens unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, soziologischer, politik- sowie rechtswissenschaftlicher und kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch interdisziplinäre, internationale sowie außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus soll das Studium die kommunikativen und kreativen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten. Durch die Wahl von Schwerpunktfächern im 5. und 7. und Ergänzungsfächern im 5. sowie das Praxissemester im 6. Semester sollen die Studierenden weitere wichtige Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf konkrete Anwendungsfelder sowie berufspraktische Erfahrungen im In- oder Ausland erwerben.

(2) Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Schwerpunktfächer

(1) Der/die Studierende legt im Studienverlauf die Schwerpunktfächer (Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation) für das 5. und 7. Semester fest. Nähere Einzelheiten zu Form und Frist werden vom Fachbereich bekanntgegeben.

(2) Auf Antrag ist in begründeten Fällen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze einmalig ein Wechsel der Schwerpunktfächer möglich.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt.

(2) Sofern ein/e Studienbewerber/in keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen kann, sind die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH (mindestens DSH 2) oder eine äquivalente Deutschprüfung nachzuweisen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (DSH-Ordnung) in der aktuellen Fassung.

(3) Hat ein/e Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderen Grunde verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hiesigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 7 Absatz 1).

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich des Praxissemesters und der Bachelorarbeit eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 29 bis 31 Leistungspunkten bewertet, das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Zeitstunden, so dass sich eine durchschnittliche Gesamtarbeitszeit von 6.300 Zeitstunden ergibt.

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. In dem Bachelorstudiengang Nachhaltige Sozialpolitik sind zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Englischkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(4) Online- bzw. hybride Lehranteile im Sinne des Blended Learning sind in angemessenem Umfang integrierbar, soweit die Lehrveranstaltungen des Studiengangs ansonsten überwiegend als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(5) Studierende, die nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters alle Prüfungen des ersten Fachsemesters (vgl. § 12 Absätze 1 und 2) bestanden haben oder auch keinen ernsthaften Prüfungsversuch unternommen haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende weist nach, dass er/sie das Versäumnis (§ 10 Absatz 2) nicht zu vertreten hat. Hierbei sind insbesondere die Gründe des § 64 Absatz 3a HG heranzuziehen.

§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Bestehen der zugehörigen Prüfungen

erlangt. Diese sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Prüfungsordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des siebten Studienseesters ablegen können.

(3) Die Modulbeschreibungen sind in einem studiengangbezogenen Modulhandbuch zusammengefasst.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung übernimmt für den Studiengang Nachhaltige Sozialpolitik die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. vier Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen mit Hochschulabschluss des Fachbereichs,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs und
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereichs.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden durch vom Fachbereichsrat gewählte Personen der jeweiligen Gruppe ersetzt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben können Sitzungen des Prüfungsausschusses grundsätzlich in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse dürfen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über die Art der Prüfungen (§ 17 Absätze 1 und 2). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen auf den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n generell oder einzelfallbezogen übertragen:

- Die Feststellung, dass ein Studiengang zu dem gewählten Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist (§ 4 Absatz 3).
- Die Bestellung und Abbestellung der Prüfer/innen (§ 8 Absatz 1; § 13 Absatz 6; § 18 Absätze 2 und 3; § 21 Absatz 2).
- Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen (§ 8 Absätze 2, 3 und 8).
- Die Bewilligung des Rücktrittes von einer Prüfung (z.B. durch Anerkennung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit) oder Berücksichtigung eines Versäumnisses sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests (§ 10 Absatz 2) und die Bewilligung der Verlängerung von Bearbeitungszeiten (§ 10 Absatz 3).
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von Behinderung oder schutzwürdiger Belange (§ 10 Absatz 4).
- Die Verlängerung des Praxissemesters bzw. die nachträgliche Teilung des Praxissemesters sowie der nachträgliche Wechsel der Ausbildungsstelle (§ 13 Absatz 8).
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsart, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel (§ 14 Absätze 4 und 5).
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen (§ 17 Absatz 4).
- Die Zulassung zur Bachelorarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit (§ 19 Absatz 4; § 20 Absätze 2 und 3).

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Hochschullehrer/innen sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch außerhalb regulärer Sitzungen im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber Einvernehmen erzielen. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil. An den Beratungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e Beauftragte/r des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen

der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch ihre/n Vorsitzende/n oder ihre/n stellvertretenden Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/r Vorsitzenden oder seines/r stellvertretenden Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Bachelorarbeit die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen nach Maßgabe des § 15 Absatz 2. Zu Prüfenden dürfen nur die an der Hochschule Lehrenden und ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur/m Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige/r Beisitzer/in).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Für die Bachelorarbeit kann der/die Studierende Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anerkennung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die

anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch nicht die Amtssprache ist, müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darf dabei grundsätzlich den Umfang von 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht übersteigen.

(8) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und vergleichbaren Fachbereichen der eigenen oder anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten besteht für die Studierenden die Möglichkeit, die in den jeweiligen Kooperationsverträgen genannten Prüfungen an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren.

(9) Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels bleiben alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche erhalten.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint/die Prüfung nicht antritt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung/Ende der Bearbeitungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Studierende die

Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, so kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen. Der/die Studierende kann dabei zwischen mehreren Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten wählen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Studierenden mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(3) Beträgt die Bearbeitungszeit einer Prüfung länger als einen Tag, so ist unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Sätze 1 bis 5 auf Antrag eine Verlängerung um bis zu einem Drittel der ursprünglichen Bearbeitungszeit möglich. Der Antrag ist vor Ablauf der ursprünglichen Bearbeitungszeit zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Insofern die Gründe für die Verlängerung der Bearbeitungszeit weiter fort dauern und der Prüfungsausschuss dies unter Anwendung von Absatz 2 Sätze 1 bis 5 anerkennt, so wird dem/der Studierenden mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(4) Macht der/die Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger oder länger andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine/ihre vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen, insbesondere auch die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit über die in § 20 Absatz 3 vorgesehene Frist verlängern. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss hierzu weitere Nachweise fordern.

(5) Ist bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(6) Unter die Regelungen des Absatzes 4 fallen auch Studierende, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu

berücksichtigen.

(7) Anträge auf Nachteilsausgleich sind grundsätzlich mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zu stellen, für den ein Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gemäß Absatz 4 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor der Antragsstellung ein Beratungsgespräch mit dem/der Schwerbehindertenvertreter/in der Hochschule, bzw. im Falle des Absatz 5 mit Mitarbeiter/inne/n der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(8) Für Schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegen den allgemeinen Anforderungen.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

(1) Im Falle eines Versuchs das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Absatz 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Studierende zudem exmatrikuliert werden.

(2) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für die Prüfungstermine im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres, in dem das Wintersemester endet,
- für die Prüfungstermine im Sommersemester bis zum 31. Oktober desselben Jahres

unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen.

II. Regelungen zum Studienverlauf

§ 12 Prüfungen im Studienverlauf

(1) Die im Studiengang Nachhaltige Sozialpolitik abzulegenden Prüfungen im Studienverlauf ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage der Prüfungsordnung). Daraus ist auch ersichtlich, ob es sich jeweils um benotete oder unbenotete Prüfungen handelt sowie der Anteil an der Gesamtnote (gerundet).

(2) Teilnehmer/innen von Kooperationsprojekten zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und Schulen der Sekundarstufe II, die ihr Studium zum Wintersemester beginnen, können nach Maßgabe des jeweiligen Kooperationsvertrages zu Beginn ihres ersten Semesters an den Prüfungen des Prüfungstermins (vgl. § 14 Absatz 5) des jeweils vorangegangenen Sommersemesters teilnehmen. Die Teilnahme an den Prüfungen gilt als regulärer erster Prüfungsversuch.

§ 13 Praxissemester

(1) In das Studium ist eine zusammenhängende praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen integriert (Praxissemester). Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Hochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) im In- oder Ausland absolviert. Geeignet sind nur Praxissemesterstellen, deren Aktivitäten mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere dem Sozialstaatsprinzip, im Einklang stehen. Dies schließt Organisationen und Publikationsorgane aus, die diesen Grundsätzen widerstrebenden Positionen Raum geben. Konkrete Aktivitäten im Rahmen des Praxissemesters beispielsweise publizistischer Art, dürfen nicht im Namen der Hochschule, des Fachbereichs oder des Studiengangs veröffentlicht werden oder einen solchen Anschein erwecken. Es ist grundsätzlich zeitlich zusammenhängend bei einer öffentlich-rechtlichen (Gebiets-)Körperschaft, anderen auf dem Gebiet der Sozialpolitik agierenden Trägern wie Parteien, Gewerkschaften, Verbänden, Stiftungen, Nicht-Regierungs-Organisationen, Medienunternehmen, Forschungseinrichtungen oder einer sonstigen Institution in der Regel im sechsten Studiensemester mit der in der Einrichtung oder Institution üblichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann auch die Hochschule selbst Ausbildungsstelle sein.

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben sozialpolitischen Fragestellungen sollen ihnen Anforderungen der Arbeitswelt deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung sozialpolitischer Problemstellungen mitwirken.

(3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens 70 ECTS aus nach Maßgabe des § 15 Absatz 3 bewerteten Prüfungen gemäß

Studienplan erreicht hat. Zur Hinführung zum Praxissemester wird ein Vorbereitungskurs angeboten.

(4) Zwischen der Ausbildungsstelle und dem/der Studierenden wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner/innen sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt. Die Verantwortung für das Zustandekommen eines Praxissemestervertrages liegt bei dem/der Studierenden.

(5) Während des Praxissemesters werden die Studierenden von einer an der Hochschule lehrenden Person betreut, die dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören muss.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person der Hochschule bestätigt, wenn

1. ein Praxissemesterzeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des/der Studierenden vorliegt,
2. der/die Studierende einen selbst verfassten Praxissemesterbericht mit einem Richtwert von 3.000 Wörtern über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat, in dem der mit dem Praxissemester bezweckte Kompetenzerwerb, der sozialpolitisch relevante Charakter und die Bezüge zu den Inhalten des Studiengangs dokumentiert werden.

(7) Wird das Praxissemester wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Praxissemesters nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Praxissemester entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die für die Betreuung zuständige Person der Hochschule. Ein nachträglicher Wechsel der Ausbildungsstelle oder eine nachträgliche Teilung des Praxissemesters nach seinem Beginn ist aus wichtigem Grund (z. B. bei durch Rechtsvorschriften festgelegten, schutzwürdigen Belangen wie Pflege von Personen, Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Elternzeit) mit Zustimmung des/der das Praxissemester betreuenden Lehrenden der Hochschule sowie des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

III. Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Art von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt, den Kompetenzen und Lernergebnissen

des Moduls und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienplans (Anlage der Prüfungsordnung) sowie der Modulbeschreibungen vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen in einem Modul ist nicht Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfungsleistung in diesem Modul. Dies gilt nicht zwingend, wenn es sich bei den Lehrveranstaltungen um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung, ein Seminar oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung handelt und in den Modulbeschreibungen eine Anwesenheitspflicht für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehen ist. Die Anwesenheitspflicht darf in den aufgeführten Lehrveranstaltungsformen nur dann Anwendung finden, wenn sie für die Sicherstellung des Kompetenzerwerbs notwendig und entsprechend im Modulhandbuch begründet ist. Eine Abwesenheit von unter einem Drittel der Gesamtdauer der Lehrveranstaltung ist in jedem Fall unschädlich.

(4) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Bei Bekanntgabe der Prüfung wird die Prüfungssprache angegeben.

(5) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsart und Sprache,
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel sowie
- Ende der Anmeldefrist (§ 17 Absatz 4)

legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zehn Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

(6) Beinhalten die nachfolgenden Prüfungsarten die Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung, sind diese in physischer Version und/oder digitaler Version einzureichen. Die physische Version ist im Fachbereichssekretariat in Sankt Augustin abzugeben. Die digitale Version ist in allgemein lesbaren Dateiformaten an definierter Stelle auf der dafür vorgesehenen Lernplattform einzureichen.

(7) In schriftlichen Klausurarbeiten soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht mit einer Dauer von mindestens 60 bis höchstens 240 Minuten statt. Zulässige Hilfsmittel werden bei der Bekanntgabe der Prüfung angegeben.

(7a) Schriftliche Klausurarbeiten können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabensteller/innen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie

zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines/einer Studierenden auswirken. Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn 1. der/die Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder 2. der/die Studierende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von dem/der Studierenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

Für die Bewertung gilt § 15 Absatz 3.

(8) In mündlichen Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie im Fachgespräch Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und einer Lösung zuführen kann. Mündliche Prüfungen können für jede/n Studierende/n getrennt mit einer Minstdauer von 15 Minuten bis höchstens 45 Minuten oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen, aber inhaltlich nicht identischen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, sofern nicht ein/e Studierende/r bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Eine Hausarbeit ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters festgelegt. Das Nähere zu Layout und Aufbau einer Hausarbeit ergibt sich aus den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag (Präsentation).

(11) Das Planspiel soll berufsbezogene Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachstellen. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen zu trainieren.

(12) Durch Projektarbeiten wird vor allem die Fähigkeit zur problem- und zielorientierten Arbeit im Team nachgewiesen. Hierbei soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in einem Team sowohl an einer größeren Aufgabe arbeiten sowie interdisziplinäre Konzepte erstellen und umsetzen als auch im Anschluss bewerten kann. Bewertet wird die Qualität des erbrachten Arbeitsergebnisses (Produkts). Dieses kann, je nach Art der Aufgabenstellung, materielle wie auch immaterielle Bestandteile enthalten. Jeder Aspekt des Projekts lässt sich dabei zweifelsfrei den verantwortlichen Studierenden zuordnen. Je nach Komplexität der erarbeiteten Ergebnisse können Projektarbeiten mit anderen Prüfungsarten, z.B. mit Hausarbeiten, kombiniert und durch ein Prüfungsgespräch ergänzt werden.

(13) Im Rahmen einer Fallstudie werden anhand eines zusammenhängenden, gegenüber anderen abzugrenzenden Untersuchungsgegenstandes (Fall) Phänomene in einem spezifischen Kontext analysiert und Lösungswege diskutiert. Das Nähere zu Umfang und Aufbau ergibt sich aus den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(14) In einem Policy Paper wird eine eingegrenzte Fragestellung unter Heranziehung der einschlägigen wissenschaftlichen Fachliteratur sowie der Publikationen politischer Fachkreise erörtert und zu einer eigenen Position geführt, die einem politiknahen Publikum gegenüber verteidigt werden kann. Das Nähere zu Umfang und Aufbau ergibt sich aus den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(15) Im Rahmen eines Take-home-exam soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie innerhalb eines eng begrenzten Zeitrahmens (1 Stunde bis 5 Tage) Fragen zu einem Prüfungsthema beantworten kann. Dabei dürfen die im Rahmen der Lehrveranstaltungen ausgegebenen Materialien (Folien etc.) sowie eigene Mitschriften und Protokolle herangezogen werden. Wird auf fremdes Gedankengut zurückgegriffen, müssen die üblichen Zitationsregeln eingehalten werden.

(16) Die Portfolioprüfung bildet eine übergeordnete Prüfungsart, in der Studierende bestimmte Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Erstrecken sich die Lehrveranstaltungen eines Moduls auf zwei Semester, so kann sich die Portfolioprüfung ebenfalls auf einen zweisemestrigen Zeitraum beziehen. Sie setzt sich aus mehreren, voneinander unabhängigen Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die sich jeweils einer der folgenden drei Kategorien zuordnen lassen:

- Veranstaltungsbegleitende Leistungen: Die Prüfungselemente werden begleitend zur Lehrveranstaltung erarbeitet und bewertet. Beispiele hierfür sind Hausaufgabe, Referat/Vortrag, Bericht, protokollierte praktische Arbeit, Poster, etc.
- Test: Die Prüfungselemente werden an einzelnen Terminen, unter Aufsicht und mit fester Vorgabe der Bearbeitungszeit absolviert. Beispiele hierfür sind schriftliche und/oder mündliche Tests.

- Lernfortschrittskontrolle: Diese Prüfungselemente prüfen begleitend zur Lehrveranstaltung den Lernfortschritt im Sinne einer Lernprozessevaluation. Beispiele hierfür sind beurteilte praktische Laborarbeiten, aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten und/oder an der Gestaltung der Lehrveranstaltung etc.

Die Bezeichnung der Prüfungselemente wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und soll die Art der Prüfung widerspiegeln. Pro Tag darf maximal ein Prüfungselement innerhalb eines jeweiligen Moduls durchgeführt werden.

(17) Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen.

Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag des/der betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

Vor der erstmaligen Durchführung eines elektronischen Prüfungsverfahrens im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung statt.

Den Studierenden ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung daneben weiter. Dies erfolgt insbesondere unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 15 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen sofort, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch das elektronische Studierendeninformationssystem (SIS) ist ausreichend. Prüfende/r ist in der Regel der/die für das Modul, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/inne/n zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen, die nicht unter Satz 1 fallen, kann der Prüfungsausschuss nur eine/n Prüfende/n bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in anhören. Bachelorarbeiten sind von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungen sind vorbehaltlich Absatz 4 folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis 1,5 die Note „sehr gut“

bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“

bei einem Zwischenwert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“

bei einem Zwischenwert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“

bei einem Zwischenwert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(4) Abweichend von Absatz 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn der/die Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.

(5) Der/die Studierende muss sich auf Verlangen des/der Prüfenden oder des/der Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis und/oder einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. In jedem Fall muss der/die Studierende eindeutig identifizierbar sein.

(6) Die Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Studierenden aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Prüfung, die nach § 15 Absatz 3 oder § 15 Absatz 4 bewertet wird, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat ein/e Studierende eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit einem/r Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

§ 17 Modulprüfungen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus mehreren Leistungen zusammengesetzt sein, wenn dies mit Blick auf die zu überprüfenden Kompetenzen notwendig ist. Die in § 14 Absatz 7 bis 16 genannten Prüfungsarten sind jeweils anwendbar.

(2) Die Art, den zeitlichen Umfang der Modulprüfung und Prüfungen die aus mehreren Leistungen bestehen und ggf. die Gewichtung für die Modulnote legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden gemäß den Festlegungen der Modulbeschreibungen rechtzeitig vor Beginn der Prüfung verbindlich fest.

(3) Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen des jeweiligen Semesters gemäß Studienplan selbstständig anmelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das Internet bis zum Ende der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist (§ 14 Absatz 5). Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen.

(4) Eine Anmeldung zur Prüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet beim Prüfungsausschuss bis sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der Prüfung zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung zu einer Prüfung erfolgt über das elektronische Studierendeninformationssystem (SIS). Der/die Studierende muss sich durch Einsicht in das Studierendeninformationssystem (SIS) über die erfolgte Zulassung informieren und davon überzeugen, dass die Anmeldung bzw. ggf. Abmeldung korrekt vermerkt sind. Nur Studierende, die als zugelassen vermerkt sind, können an der Prüfung teilnehmen.

IV. Bachelorarbeit

§ 18 Zweck der Bachelorarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem/r Lehrenden, der/die gemäß § 8 Absatz 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themenbereich und Prüfer/innen der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine/n mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/n sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung

erfahrene Personen gemäß § 8 Absatz 1 zum/zur Erstprüfer/in oder zum/zur Zweitprüfer/in bestellen. Im ersten Fall muss der/die Zweitprüfer/in ein/e hauptamtlich lehrende/r Professor/in oder promovierte Mitarbeiter/in bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben des Fachbereiches sein, ansonsten der/die Erstprüfer/in. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der Prüfungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/innen verteilt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 140 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen des 1. bis einschließlich des 5. Semesters erzielt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über das Internet oder schriftlich an den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

3. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit sind,
4. die Angabe des Themengebietes der Bachelorarbeit, das der/die Prüfer/in ausgeben will,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem er/sie das von dem/der Erstprüfer/in der Bachelorarbeit gestellte Thema sowie die beiden Prüfer/innen dem/der Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Das verpflichtende Forschungskolloquium unterstützt den/die Studierende/n in der Erstellung seiner/ihrer Bachelorarbeit. Der/die Studierende präsentiert sein/ihr Forschungsvorhaben und stellt dieses zur Diskussion. Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit abgenommen. Das Forschungskolloquium wird als Referat durchgeführt. Für das bestandene Kolloquium werden 3 ECTS vergeben. Mit dem Bestehen des Kolloquiums beginnt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.

(3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Bei einer Bachelorarbeit mit empirischem Charakter kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vor Ausgabe der Bachelorarbeit um einen Monat verlängert werden. Über diese Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des/der Erstprüfer/in zur Frage des empirischen Charakters.

(4) Ist der/die Studierende aus triftigen Gründen an der fristgerechten Abgabe der Bachelorarbeit gehindert, so ist ihm/ihr auf Antrag eine Fristverlängerung um bis zu einem Monat zu gewähren. Dem Antrag sind geeignete Belege beizufügen, z.B. im Krankheitsfall eine ärztliche Bescheinigung. § 10 Absatz 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. Der/die Erstprüfer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Insofern der Hinderungsgrund über einen Monat hinaus andauert und der Prüfungsausschuss dies unter Anwendung von § 10 Absatz 2 Satz 1 bis 5 anerkennt, gilt der Versuch als nicht unternommen. Der/die Studierende erhält nach Fortfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema. (5) Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt: 40 Seiten in der jeweiligen vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form über die entsprechende Lernplattform in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. docx oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) an der Hochschule einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss er/sie versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r von ihnen soll die Arbeit betreut (Erstprüfer/in) haben. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden

wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine als „bestanden“ gewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 22 Zusatzfächer

Studierende können neben den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Schwerpunktfächern und Ergänzungsfächern weitere Schwerpunkt- bzw. Ergänzungsfächer belegen und Prüfungen ablegen, die jedoch nicht in die Bachelorprüfung eingehen. Auf Antrag des/der Studierenden werden über diese Prüfungen Bescheinigungen vom Fachbereich ausgestellt. Die Studierenden können die Belegung nach Ende der regulären Anmeldefrist für die entsprechenden Fächer beantragen. Über die Belegung ist im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu entscheiden.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 23 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Bachelorarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen endgültig als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Mit dem Bescheid wird dem/der Studierenden eine Bescheinigung übermittelt, die die erbrachten Prüfungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Bachelorprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Leistungspunkte eines Faches, die Bewertung der Prüfungen und der Bachelorarbeit, das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Prüfungen und der Note für die

Bachelorarbeit. Dabei gelten folgende Gewichtsanteile in Prozent:

Note der Bachelorarbeit: 20 %

Ungerundeter Durchschnitt der Noten der benoteten Modulprüfungen: 80 %

(3) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis und mit seinem Datum wird dem/der Studierenden eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen, das Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt. Das Diploma-Supplement wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und dem/der Studierenden ausgehändigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftliche Abschlussarbeit sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, der/die auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem/der Studierenden bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Es ist den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte oder Teilen davon anzufordern.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige

Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Sozialpolitik“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg einschreiben.

(2) Wird diese Prüfungsordnung durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt, so werden Prüfungen bis zum vierten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten worden ist, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten worden ist, mit. Das Nähere kann in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.

(3) Die Modulbezeichnungen und Titel der Lehrveranstaltungen, die sich gegenüber der BPO 2018 geändert haben, sind inhaltlich äquivalent wie in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

Prüfungsordnung für den Studiengang Nachhaltige Sozialpolitik am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialpolitik und soziale Sicherung am 24.02.2022.

Der/die Dekan/in des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Susanne Peters-Lange

Anhang: Empfohlener Studienplan und Äquivalenztabelle



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

Studienplan														
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP / Semester							SWS	Lehr-/Lernformen	Prüfungsarten (* unbenotet)	Anteil der Prüfung an Gesamtmodulnote (gerundet)	Anteil an Gesamtnote (gerundet)	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.						
1. Semester														
1	Grundlagen Methodenlehre	7												siehe 2. Sem.
A	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2							1	S	Portfolio*	0%		
B	Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	5							4	V+Ü	Klausur	100%		
3	Grundlagen und Felder der Sozialpolitik	3												siehe 2. Sem.
	Grundlagen und Felder der Sozialpolitik								2	V	siehe 2. Semester	siehe 2. Semester		
4	Grundlagen Politikwissenschaft	4												siehe 2. Sem.
A	Einführung in die Politikwissenschaft								4	V+Ü	Klausur	50%		
5	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	4												siehe 2. Sem.
A	Einführung in die Volkswirtschaftslehre								3	V+Ü	siehe 2. Semester	siehe 2. Semester		
6	Grundlagen Soziologie	4												siehe 2. Sem.
A	Einführung in die Soziologie								4	V+Ü	Klausur oder Take-home exam	50%		
7	Grundlagen Rechtswissenschaft	4												siehe 2. Sem.
A	Einführung in die Rechtswissenschaft								3	V+Ü	siehe 2. Semester	siehe 2. Semester		
8	Grundlagen Kommunikationswissenschaft	3												siehe 2. Sem.
A	Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft								2	V	Klausur	100%		
Summe		29	0	0	0	0	0	0	23					

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP / Semester							SWS	Lehr-/Lernformen	Prüfungsarten (* unbenotet)	Anteil der Prüfung an Gesamtmodulnote (gerundet)	Anteil an Gesamtnote (gerundet)
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.					
2. Semester													
1	Grundlagen Methodenlehre		3									5,33%	
C	Forschungspraxis I								2	S	Portfolio*	0%	
2	Fachenglisch		4									2,13%	
	Fachenglisch Sozialpolitik								3	S	Portfolio	100%	
3	Grundlagen und Felder der Sozialpolitik		3									3,20%	
	Grundlagen und Felder der Sozialpolitik								2	Ü	Klausur oder Take-home exam	100%	
4	Grundlagen Politikwissenschaft		4									4,27%	
B	Einführung in ein politikwissenschaftliches Thema								2	S	Policy Paper	50%	
5	Grundlagen Volkswirtschaftslehre		4									4,27%	
B	Die Rolle des Staates in der Wirtschaft								3	V+Ü	Klausur (5A+B)	100%	
6	Grundlagen Soziologie		4									4,27%	
B	Einführung in ein soziologisches Thema								2	S	Policy Paper	50%	
7	Grundlagen Rechtswissenschaft		4									4,27%	
B	Sozialpolitik in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsinstituten								3	V+Ü	Klausur (7A+B)	100%	
8	Grundlagen Kommunikationswissenschaft		5									4,27%	
B	Medienpraxis I								2	S	Projekt* (8B+C)	0%	
C	Nationale und internationale Mediensysteme								2	V			
Summe		0	31	0	0	0	0	0	21				

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP / Semester							SWS	Lehr-/Lernformen	Prüfungsarten (* unbenotet)	Anteil der Prüfung an Gesamtmodulnote (gerundet)	Anteil an Gesamtnote (gerundet)
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.					
3. Semester													
9	Aufbaumodul Methodenlehre			5									siehe 4. Sem.
A	Inferenzstatistik								3	V+Ü	Klausur	50%	
10	Internationale Sozialpolitik			5									2,67%
	Internationale Sozialpolitik								4	V+Ü	Take-home exam	100%	
11	Armut und Ungleichheit			5									2,67%
	Armut und Ungleichheit								3	V+Ü	Take-home exam	100%	
13	Vertiefung Politikwissenschaft			3									siehe 4. Sem.
A	Politikfeldanalyse								2	V	Klausur oder Take-home exam	50%	
14	Vertiefung Volkswirtschaftslehre			3									siehe 4. Sem.
A	Volkswirtschaft im internationalen Kontext								2	V	Klausur	50%	
15	Vertiefung Soziologie			3									siehe 4. Sem.
A	Organisationssoziologie								2	S	Hausarbeit	50%	
16	Vertiefung Rechtswissenschaft			3									siehe 4. Sem.
A	Überblick Arbeits- und Sozialrecht								2	V	siehe 4. Semester	siehe 4. Semester	
17	Vertiefung Kommunikationswissenschaft			3									siehe 4. Sem.
A	Politische Kommunikation			3					2	V+Ü	Portfolio (17A+B)	siehe 4. Semester	
Summe		0	0	30	0	0	0	0	20				

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP / Semester							SWS	Lehr-/Lernformen	Prüfungsarten (* unbenotet)	Anteil der Prüfung an Gesamtmodulnote (gerundet)	Anteil an Gesamtnote (gerundet)
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.					
4. Semester													
9	Aufbaumodul Methodenlehre				5								5,33%
B	Qualitative empirische Forschung								2	SU	Portfolio (9B+9C)	50%	
C	Forschungspraxis II: Evaluation								2	SU			
12	Wandel und Reformen in Gesellschaft und Arbeitswelt				10								5,33%
A	Gesellschaft im Wandel								2	V	Projekt (12A + 12B + 12C)	100%	
B	Arbeit im Wandel								2	V			
C	Interdisziplinäres Projekt								3	S			
13	Vertiefung Politikwissenschaft				3								3,20%
B	Analyse ausgewählter Politikfelder der Kommunalpolitik								2	S	Hausarbeit	50%	
14	Vertiefung Volkswirtschaftslehre				3								3,20%
B	Ausgewählte Ansätze einer Ökonomik jenseits des Mainstream								2	S	Referat	50%	
15	Vertiefung Soziologie				3								3,20%
B	Sozialstrukturanalyse								2	V	E-Prüfung oder Klausur	50%	
16	Vertiefung Rechtswissenschaft				3								3,20%
B	Arbeits- und sozialrechtliche Absicherung in konkreten Lebenslagen								2	S	Klausur (16A+16B)	100%	
17	Vertiefung Kommunikationswissenschaft				3								3,20%
B	Kampagnen- und Krisenkommunikation				1				1	V	Portfolio (17A+B)	100%	
C	Medienpraxis II				2				1	S	Projekt*	0%	
Summe		0	0	0	30	0	0	0	21				

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP / Semester							SWS	Lehr-/Lernformen	Prüfungsarten (* unbenotet)	Anteil der Prüfung an Gesamtmodulnote (gerundet)	Anteil an Gesamtnote (gerundet)
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.					
5. Semester													
18	Schwerpunkt 1 Gesellschaft oder Wirtschaft oder Kommunikation					15							8,00%
A	Siehe Modulhandbuch					5			4	V, Ü, SU, S	Prüfungsart lt. BPO	33%	
B	Siehe Modulhandbuch					5			4	V, Ü, SU, S	Prüfungsart lt. BPO	33%	
C	Siehe Modulhandbuch					5			3	V, Ü, SU, S	Prüfungsart lt. BPO	33%	
20	Ergänzende Fächer					15							0,00%
	Auswahl aus Wahlfachkatalog								11	V, Ü, SU, S	Prüfungsarten lt. BPO*		
Summe		0	0	0	0	30	0	0	15				
6. Semester													
21	Praxissemester						30						0,00%
A	Vorbereitungskurs								2	S	Praxissemesterzeugnis* und Praxissemesterbericht*		
B	Praktikum									--			
Summe		0	0	0	0	0	30	0	2				
7. Semester													
19	Schwerpunkt 2 Gesellschaft oder Wirtschaft oder Kommunikation							15					8,00%
A	Siehe Modulhandbuch							5	4	V, Ü, SU, S	Prüfungsart lt. BPO	33%	
B	Siehe Modulhandbuch							5	4	V, Ü, SU, S	Prüfungsart lt. BPO	33%	
C	Siehe Modulhandbuch							5	3	V, Ü, SU, S	Prüfungsart lt. BPO	33%	
22	Abschlussmodul							15					20,00%
A	Forschungskolloquium							3	2	S	Referat*	0%	
B	Bachelor-Arbeit							12		--	Bachelor-Arbeit	100%	
Summe		0	0	0	0	0	0	30	13				
Gesamt-summe		29	31	30	30	30	30	30	115				100,00%

BPO 2018				
Modul	Modulbezeichnung	CP	Lehrveranstaltung	Prüfung (*unbenotet)
1	Grundlagen Methodenlehre	10	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Portfolio*
			Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	Klausur (100%)
			Forschungspraxis I	Portfolio*
2	Fachenglisch	4	Fachenglisch Sozialpolitik	Portfolio (2A + AB) (100%)
			Fachenglisch im Berufsalltag	
3	Grundlage und Felder der Sozialpolitik	6	Grundlage und Felder der Sozialpolitik	Klausur (2A+2B) (100%)
4	Grundlagen Politikwissenschaft	8	Einführung in die methodischen Grundlagen sowie Überblick über die verschiedenen Teilgebiete der Politikwissenschaft	Klausur (50%)
			Einführung in ein konkretes politikwissenschaftliches Thema	Policy Paper (50%)
5	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	8	Einführung in die Volkswirtschaftslehre, insbes. Mikro und Makroökonomie	Klausur (5A+B) (100%)
			Die Rolle des Staates in der Wirtschaft / Ökonomie des öffentlichen Sektors	
6	Grundlagen Soziologie	8	Einführung in die Grundlagen der Soziologie	Klausur (50%)
			Einführung in ein soziologisches Thema	Policy Paper (50%)
7	Grundlagen Rechtswissenschaft	8	Grundlagen des Rechts allgemein, des Rechts der EU und des nationalen Verfassungsrechts einschließlich der maßgeblichen Institutionen und Rechtsschutzmöglichkeiten	Klausur (7A+B) (100%)
			Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rechtsbeziehungen und Rechtsinstitute zur Regelung sozialpolitischer Bedarfe	
8	Grundlagen Kommunikationswissenschaft	8	Grundlagen der Kommunikations- und Medienwissenschaft	Klausur (100%)
			Medienpraxis I - Präsentations- und Medientraining	Projekt* (8B+8C)
			Nationale und internationale Mediensysteme	
9	Aufbaumodul Methodenlehre	10	Inferenzstatistische Methoden	Klausur (50%)
			Methoden qualitativer empirischer Sozialforschung und Mixed-Methods-Ansätze	Portfolio (9B+9C) (50%)
			Forschungspraxis II: Evaluationsforschung	
10	Internationale Sozialpolitik	5	Internationale Sozialpolitik	Take-home exam (100%)
11	Armut und Ungleichheit	5	Einführung in die Grundbegriffe, Theorien und Methoden zur Messung von Armut und Ungleichheit	Take-home exam (100%)

BPO 2022					
Modul	Modulbezeichnung	CP	Lehrveranstaltung	Prüfung	Bemerkung
1	Grundlagen Methodenlehre	10	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Portfolio*	
			Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	Klausur (100%)	
			Forschungspraxis I	Portfolio*	
2	Fachenglisch	4	Fachenglisch Sozialpolitik	Portfolio (2A+2B) (100%)	
3	Grundlage und Felder der Sozialpolitik	6	Grundlage und Felder der Sozialpolitik	Klausur oder Take-home exam (100%)	
4	Grundlagen Politikwissenschaft	8			
			Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur (50%)	
			Einführung in ein poltikwissenschaftliches Thema	Policy Paper (50%)	
5	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	8	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Klausur (5A+B) (100%)	
			Die Rolle des Staates in der Wirtschaft		
6	Grundlagen Soziologie	8	Einführung in die Soziologie	Klausur oder Take-home Exam (50%)	
			Einführung in ein soziologisches Thema	Policy Paper (50%)	
7	Grundlagen Rechtswissenschaft	8		Klausur (7A+B) (100%)	
			Einführung in die Rechtswissenschaft		
8	Grundlagen Kommunikationswissenschaft	8	Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	Klausur (100%)	
			Medienpraxis I	Projekt* (8B+8C)	
			Nationale und internationale Mediensysteme		
9	Aufbaumodul Methodenlehre	10	Inferenzstatistik	Klausur (50%)	
			Qualitative empirische Forschung	Portfolio (9B+9C) (50%)	
			Forschungspraxis II: Evaluation		
10	Internationale Sozialpolitik	5	Internationale Sozialpolitik	Take-home exam (100%)	
11	Armut und Ungleichheit	5		Take-home exam (100%)	
			Armut und Ungleichheit		

BPO 2018				
Modul	Modulbezeichnung	CP	Lehrveranstaltung	Prüfung (*unbenotet)
12	Wandel und Reformen in Gesellschaft und Arbeitswelt	10	Gesellschaft im Wandel	Projekt (12A+12B+12C) (100%)
			Arbeitsmarkt im Wandel	
			Interdisziplinäres Projekt	
13	Vertiefung Politikwissenschaft	6	Politikfeldanalyse	Klausur (50%)
			Analyse ausgewählter Politikfelder	Hausarbeit (50%)
14	Vertiefung Volkswirtschaftslehre	6	Volkswirtschaft im internationalen Kontext	Klausur (50%)
			Ausgewählte Ansätze und Aspekte einer Ökonomik jenseits des Mainstream	Referat (50%)
15	Vertiefung Soziologie	6	Ausgewählte soziologische Theorien und Gesellschaftsdiagnosen	Hausarbeit (50%)
			Gesellschaftsdiagnosen	Klausur (50%)
16	Vertiefung Rechtswissenschaft	6	Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts	Klausur (16A+16B) (100%)
			Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Absicherung sozialer Risiken und Gestaltungsoptionen in konkreten Lebenslagen	
17	Vertiefung Kommunikationswissenschaft	6	Politische Kommunikation	Policy Paper (17A+17B) (100%)
			Kampagnen-, Krisen- und Issuemanagement	
			Medienpraxis II - Diskussionskultur, Verhandeln	Projekt*
18	Schwerpunkt 1	15	"Gesellschaft" oder "Wirtschaft" oder "Kommunikation"	Prüfungsform lt. BPO (100%)
19	Schwerpunkt 2	15	"Gesellschaft" oder "Wirtschaft" oder "Kommunikation"	Prüfungsform lt. BPO (100%)
20	Ergänzende Fächer	15	Auswahl aus Wahlfachkatalog	Prüfungsformen lt. BPO*
21	Praxissemester	30	Vorbereitungskurs	Praxissemesterzeugnis* und Praxissemesterbericht*
			Praktikum	
22	Abschlussmodul	15	Forschungskolloquium	Referat*
			Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit (100%)

BPO 2022					
Modul	Modulbezeichnung	CP		Prüfung	Bemerkung
12	Wandel und Reformen in Gesellschaft und Arbeitswelt	10	Gesellschaft im Wandel	Projekt (12A+12B+12C) (100%)	
			Arbeit im Wandel		
			Interdisziplinäres Projekt		
13	Vertiefung Politikwissenschaft	6	Politikfeldanalyse	Klausur oder Take-home exam (50%)	
			Kommunalpolitik	Hausarbeit (50%)	
14	Vertiefung Volkswirtschaftslehre	6	Volkswirtschaft im internationalen Kontext	Klausur (50%)	
			Ausgewählte Ansätze einer Ökonomik jenseits des Mainstream	Referat (50%)	
15	Vertiefung Soziologie	6	Organisationssoziologie	Hausarbeit (50%)	
			Sozialstrukturanalyse	(50%)	
16	Vertiefung Rechtswissenschaft	6	Überblick Arbeits- und Sozialrecht	Klausur (16A+16B) (100%)	
			Arbeits- und sozialrechtliche Absicherung in konkreten Lebenslagen		
17	Vertiefung Kommunikationswissenschaft	6	Politische Kommunikation	Portfolio (17A+B) (100%)	Semesterübergreifende Portfolioprüfung
			Kampagnen- und Krisenkommunikation		
			Medienpraxis II	Projekt*	
18	Schwerpunkt 1	15	"Gesellschaft" oder "Wirtschaft" oder "Kommunikation"	Prüfungsform lt. BPO (100%)	
19	Schwerpunkt 2	15	"Gesellschaft" oder "Wirtschaft" oder "Kommunikation"	Prüfungsform lt. BPO (100%)	
20	Ergänzende Fächer	15	Auswahl aus Wahlfachkatalog	Prüfungsformen lt. BPO*	
21	Praxissemester	30	Vorbereitungskurs	Praxissemesterzeugnis* und Praxissemesterbericht*	
			Praktikum		
22	Abschlussmodul	15	Forschungskolloquium	Referat*	Teilnahmevoraussetzung: Bestehen Modul 22 A (Forschungskolloquium)
			Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit (100%)	



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 07/2022

Sankt Augustin, den 05.04.2022

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.